

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Ver-
kehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187**

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderingenieurkammern als berufsständische Selbstverwaltung und damit die Interessen der darin mitgliedschaftlich organisierten rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure auf Bundes- und Europaebene. Die Bundesingenieurkammer war zuletzt ideeller Partner des Kongresses „Infrastruktur digital planen und 4.0“ unterstützt die im Gesetzentwurf skizzierten Maßnahmen, die nicht zuletzt auch unter Nutzung digitaler Methoden zu einer raschen Umsetzung der erforderlichen Aus- und Neubauprojekte führen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen zur Genehmigungsbeschleunigung. Sie stellen lange notwendige Maßnahmen zum Abbau des Genehmigungsaufwandes dar. Sie sollten allerdings generell für alle Vorhaben gelten und nicht nur für ausgewählte Teilbereiche. Diese Trennung in „gewollte“ Projekte mit Genehmigungsbeschleunigung und „ungewollte“ Projekte, welche mit bürokratischen Genehmigungshemmnissen weiterhin blockiert werden (können) ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Für die im Referentenentwurf getroffenen Neuregelungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Nach § 17h FStrG kann die Anhörungsbehörde einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dabei soll der Projektmanager als unparteiischer Dritter mit neutraler Stellung einen sinnvollen Interessenausgleich gewährleisten. Die Regelung ist in der Sache sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Indes fehlt es an Vorgaben zu Qualifikation und Anforderungen für die Person des Projektmanagers. Dabei wird es sich vor dem Hintergrund der technischen Bezüge der Tätigkeit (Erstellen Verfahrensleitpläne, Auswertung Stellungnahmen) sinnvollerweise um eine Ingenieurin bzw. einen Ingenieur handeln, dessen neutrale Stellung durch die Kriterien der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet wird. Hierzu sieht das entsprechende Landesrecht eine geschützte Berufsbezeichnung von Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren vor. In Umsetzung dieser Voraussetzungen sollte die Regelung wie folgt gefasst werden:

§ 17h Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,

2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. **Der Dritte soll die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur haben.** § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage zu §17e Absatz 1) Lfd Nr. 16:

Die Kürzung der A4 um den Abschnitt Pulsnitz bis Grenze D/PL ist nicht nachvollziehbar und trägt nicht dem grenzüberschreitenden Transitverkehr Rechnung.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (Anlage 2 zu § 1 Absatz 3):

Das „überragende öffentliche Interesse“ wird ausschließlich für Strecken in westdeutschen Bundesländern festgestellt. So sind mit Ausnahme des Saarlandes alle westlichen Bundesländer mit zahlreichen Projekten vertreten, jedoch kein einziges östliches Bundesland. Diese Ungleichbehandlung konterkariert den Anspruch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und wird daher unsrerseits abgelehnt. Für das Bundesland Sachsen sollte mindestens der Abschnitt A4 AD Nossen bis Grenze D/PL aufgenommen werden.

Berlin, 26. April 2023

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40
www.bingk.de | info@bingk.de

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.